

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Omid Najafi, Ansgar Georg Schledde, Dennis Jahn und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen (Teil 1) - Planungsstand, Versorgungsstrategien und Rechtsfolgen

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Ansgar Georg Schledde, Dennis Jahn und Dr. Ingo Kerzel (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 15.10.2026

Mit dem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) hat das Land den niedersächsischen Kommunen einen Katalog ausgabenwirksamer Pflichtaufgaben übertragen, darunter Energieberichte (§ 17), Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement (§ 18), kommunale Wärmeplanung (§§ 20 bis 25), Klimaanpassungskonzepte (§ 26), sowie an die Netzbetreiber Vorgaben zum Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen (§ 28).

Die Kommunen sind in Gruppen mit gestaffelten Planungsfristen eingeteilt (30. Juni 2026, 31. Dezember 2026 und 30. Juni 2028). Maßgeblich sind ihre Funktion als Ober- oder Mittelzentrum, ihre Einwohnerzahl und die Frage, ob bereits eine geförderte freiwillige Wärmeplanung vorliegt. Für die bevölkerungsreichsten Oberzentren sollten die Pläne bereits vorliegen. Bei den kleineren Oberzentren und Mittelzentren besteht noch eine Frist bis 31. Dezember 2026. Da die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans etwa einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren beansprucht, müssten diese Planungen bereits in der finalen Phase oder abgeschlossen sein. Kommunen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchführten, schlossen diese ebenfalls zum 30. Juni 2026 ab bzw. werden dies im Falle von NKI-Förderungen bis 31. Dezember 2026 tun. Nach § 20 der alten Fassung des NKlimaG hatten die Kommunen mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, die innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Wärmeplanung zu beginnen waren; dieser Passus ist in der seit 1. Januar 2026 geltenden Novelle in § 22 für die Ober- und Mittelzentren weiterhin anzuwenden.

Mit dem am 29. Juli 2026 in Kraft getretenen Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) hat der Bund die Pflicht abgeschafft, dass neu eingebaute Heizungsanlagen mindestens 65 % der Wärme mit erneuerbaren Energien oder Abwärme erzeugen müssen. Die kommunale Wärmeplanung und die Möglichkeit, Gebiete als Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaug Gebiet auszuweisen, bestehen jedoch fort. Für Hauseigentümer bleibt offen, ob ihnen aus der Wärmeplanung Vorgaben bei der Wahl der Heizung erwachsen - etwa durch Anschluss- und Benutzungszwang nach § 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

1. Welche Maßnahmen der Wärmeplanung und Infrastrukturanpassung sehen die Pläne der Oberzentren mit mehr als 100 000 Einwohnern (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Salzgitter) nach Kenntnis der Landesregierung vor?
2. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Planungsstand (Eignungsprüfung, Datenverarbeitung, Bestands- und Potenzialanalyse, Beteiligung der Öffentlichkeit, Zielszenario, Clusterung der Wärmeversorgungsgebiete, Umsetzungsstrategie sowie Beschlussfassung) bei den niedersächsischen Oberzentren mit weniger als 100 000 Einwohnern?
3. Welche Zielszenarien zur künftigen Verteilung von Versorgungsarten ergeben sich nach Kenntnis der Landesregierung aus den Wärmeplänen der Oberzentren für ihre Stadtgebiete (Wärmenetzgebiet, Wasserstoffnetzgebiet, Gebiet für dezentrale Versorgung, Prüfgebiet)?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Vereinbarkeit dieser Szenarien mit der durch das GModG eingeführten technologischen Offenheit bei der Wahl von Heizungssystemen?

5. Welche Versorgungsstrategien zeichnen sich nach Kenntnis der Landesregierung bei den 85 Mittelzentren ab? Um Zuordnung der Kommunen - unter Zulassung von Mehrfachnennungen - zu folgenden Strategien der primären Technologie:
 - a) Ausbau leitungsgebundener Wärmenetze mit Fern- oder Nahwärme,
 - b) Neubau von Wärmenetzen,
 - c) dezentrale Wärmeversorgung über Wärmepumpen, Biomasse oder Hybridsysteme,
 - d) Neubau oder Umstellung auf Wasserstoffnetze,
 - e) noch keine Festlegung bzw. Prüfgebietewird gebeten.
6. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Stand bei den über 300 kleineren Kommunen, die bis 30. Juni 2028 einen Wärmeplan zu entwickeln haben (bitte angeben, wie viele Kommunen sich in welcher Phase befinden; Mehrfachzuordnungen kenntlich machen: Eignungsprüfung, Datenverarbeitung, Bestands-/Potenzialanalyse, Beteiligung der Öffentlichkeit, Zielszenario, Clusterung der Wärmeversorgungsgebiete, Umsetzungsstrategie, Beschlussfassung)?
7. Wie viele planungsverantwortliche Stellen haben in ihren Wärmeplänen Gebiete für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen beziehungsweise Wasserstoffnetzausbaubereiche dargestellt? In wie vielen Fällen wurde anschließend eine gesonderte Ausweisungsentscheidung nach § 26 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) getroffen und gemäß § 25 NKlimaG an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie übermittelt?
8. Wie viele Kommunen haben zum Stichtag 30. Juni 2026 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine freiwillig erstellte Wärmeplanung anerkennen zu lassen, und wie hat das Land die inhaltliche WPG-Konformität geprüft (bitte - soweit verfügbar - die Anzahl der erfassten Wohngebäude, Wohneinheiten und Einwohner angeben)?
9. Wie viele niedersächsische Kommunen haben bei der Erarbeitung ihrer Wärmepläne fachliche Beratung, Workshops oder Unterstützungsleistungen der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) in Anspruch genommen (bitte nach Beratungsart und Größenklasse der Kommunen aufschlüsseln)?
10. Für wie viele Kommunen liegen der Landesregierung bzw. der KEAN noch keine aktuellen Informationen zum Stand der Wärmeplanung vor, und wie viele Aufgabenträger haben bereits Fristüberschreitungen oder Verzögerungen bei der Einhaltung der gesetzlichen Planungsfristen angezeigt (bitte Angabe der geltend gemachten Gründe)?
11. Welchen zusätzlichen Strombedarf erwartet die Landesregierung durch die in den Wärmeplänen vorgesehenen Großwärmepumpen und dezentralen Wärmepumpen, und ist dieser Bedarf in der Netzausbauplanung berücksichtigt?
12. Wie schätzt die Landesregierung das wirtschaftliche Risiko von Fehlplanungen ein, wenn planungsverantwortliche Stellen Gebiete im Wärmeplan als voraussichtliche Wärmenetzgebiete darstellen oder anschließend durch gesonderte Entscheidung als Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen ausweisen, für die sich weder ein wirtschaftlicher Betreiber noch eine zur Kostendeckung erforderliche Anschlussquote findet?
13. Wie bewertet die Landesregierung die Diskrepanz, dass Landkreise und die Region Hannover im Rahmen ihrer verpflichtenden Klimaanpassungskonzepte (§ 26 NKlimaG) Maßnahmen für das gesamte Kreisgebiet planen müssen, deren Umsetzung jedoch in die Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinden fällt? Wie verpflichtend ist für diese die Umsetzung der Maßnahmen?
14. In wie vielen Kommunen besteht nach Kenntnis der Landesregierung derzeit ein Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme nach § 13 NKomVG? Wie viele Kommunen beabsichtigen, einen solchen Zwang im Zuge der Wärmeplanung neu anzuordnen oder auszuweiten?

15. Wie gewährleistet die Landesregierung einen rechtssicheren Rahmen bezüglich der Bekanntmachung, der Bürgerbeteiligung sowie des individuellen Rechtsschutzes der Eigentümer (etwa bei einer faktischen Wirkung infolge Ausweisung, Bauleitplanung, Anschluss-/Nutzungszwang)?
16. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung dazu, ob die Ausweisung von Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaubereichen bereits jetzt messbare Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen, Immobilienbewertungen oder Sanierungsquoten hat?
17. Ist die Landesregierung bereit, die Pflichtaufgaben nach dem NKlimaG - z. B. Wärmeplanung, Entsiegelungskataster, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagement - auszusetzen, in freiwillige Aufgaben zurückzuführen oder auf bundesrechtliche Vorgaben zu begrenzen?
18. Wie begründet die Landesregierung die im Vergleich zum Bundesrecht verschärfte landesrechtliche Vorgabe zur Nettowärmeerzeugung bereits zum Jahr 2040 (§ 28 NKlimaG), und auf welcher fachlichen Grundlage (Gutachten, Modellrechnungen oder Stellungnahmen) wurde diese Vorgabe getroffen?